

Satzung

Fördervereinigung Legaler Waffenbesitz e.V.

FvLW e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweckbestimmung	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	4
§5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder	5
§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft	5
§7 Organe des Vereins	6
§8 Mitgliederversammlung	6
§9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	7
§10 Vorstand	8
§11 Ausschüsse	9
§12 Kassenprüfer	9
§13 Auflösung des Vereins	9
§14 Liquidatoren	10
§15 Inkrafttreten	10

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Anrede verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fördervereinigung Legalen Waffenbesitz“ – nachfolgend „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rimbach/Odenwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und Stärkung des legalen Waffenbesitzes in Deutschland, dessen ideelle und finanzielle Förderung, Aufklärung, Information und Beratung der legalen Waffenbesitzer.
2. Die Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Durchführung von kulturellen und auf den legalen Waffenbesitz bezogene Veranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zu diesem Themenbereich.
 - b) Durch Betreiben von Kommunikationsplattformen.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bis auf belegbare Aufwandsentschädigungen keinen Gewinnanteil aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie verbandsübergreifend.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Jedes Mitglied ist an den Inhalt der Satzung gebunden. Den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist Folge zu leisten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder untergliedern sich in:
 - a) Fördermitglieder - natürliche Personen ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Fördermitglieder - juristische Personen nach §21 BGB
 - c) Ordentliche Mitglieder - dies sind natürliche Personen ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllen.
 - d) Ehrenmitglieder - Ehrenmitglieder können von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, im Übrigen haben sie sämtliche satzungsgemäße Rechte und Pflichten wie die unter § 3 (2)c genannten ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein seine aktuelle Anschrift sowie eine gültige email Adresse mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die-Mitglieder erhalten in dem vom Verein betriebenen Forum "Waffen-Online" erweiterte Berechtigungen. Art und Umfang dieser Rechte werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre hinaus gelten als Ausschlussgrund, wenn die Rückstandsgründe nicht beim Verein liegen und zwar auch dann, wenn Beitragsrechnungen an die dem Verein genannte Adresse nicht zustellbar sind. Der Verein ist nicht zur Adressnachforschung und auch nicht zum Einsatz von Rechtsmitteln zur Erwirkung der Beitragszahlung verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

1. Fördermitglieder erhalten je nach der Höhe ihrer Beiträge erweiterte Rechte in dem vom Verein betriebenen Forum "Waffen-Online". Art und Umfang dieser Rechte werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung zu verlangen.
2. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
3. Die Förderbeiträge sind zahlbar sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Bei fehlender Zahlung ist der Verein berechtigt die Fördermitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden und die erweiterten Berechtigungen zu entziehen

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Gesuche um Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied sind gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. In dem Aufnahmeantrag muss der Antragsteller erklären, wie er zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins nach §3 (1) durch persönlichen Einsatz beitragen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mittels Abstimmung. Für die Aufnahme ist eine einfache Mehrheit Voraussetzung.
3. Als Aufnahmebestätigung gilt die Beitragsrechnung bzw. bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Vorlage des Beitragseinzuges bei der kontoführenden Bank.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung (eigenhändig unterschrieben, per Fax oder Briefpost) zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen

verstößt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören, sofern es gegen die vorgeworfenen Verstöße Stellung nehmen möchte. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam, er ist dem Mitglied an die dem Verein zuletzt genannte Adresse mit einfachem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer zu wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr beschlossen und durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, in Textform an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail. Darüber hinaus ist erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung betreffend der Mitglieder, die keine Emailadresse mitgeteilt haben über eine Veröffentlichung auf der vom Verein betriebenen Internetseite

www.fvlw.de. Die Einladung und Bekanntmachung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstandes (Tätigkeitsberichte, Kassenbericht),
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Aussprache,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahlen (nach Satzung),
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Tagesordnung aufzunehmen.
Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies in einfacher Mehrheit beschließt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist dieser verhindert, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unverzüglich in einem Protokoll niedergeschrieben. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme. Ein ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied/Ehrenmitglied unter Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen; mehr als eine Vollmacht darf keine Person (Mitglied) auf sich vereinigen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies vor der jeweiligen Abstimmung beantragt und durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
4. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Vorstand und Beisitzer

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) a) 1. Vorsitzender
 - b) b) Schatzmeister
 - c) c) Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die oben Genannten können sich gegenseitig vertreten.

2. Beisitzer:

Der Vorstand ist berechtigt, für festgelegte Aufgabenbereiche Beisitzer zu berufen und abzurufen. Die Beisitzer können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht. Die Beisitzer arbeiten in ihrem Aufgabenbereich weisungsgebunden.
3. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Die unter §10 (1) genannten Vorstände sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder persönlich oder fernmündlich per Telefonkonferenz anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu fertigen und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Personen endet mit der des Vorstands.

§ 11 Ausschüsse

Ausschüsse werden bei Bedarf von dem Vorstand eingesetzt. Sie sind, soweit möglich, aus den Reihen der Mitglieder zu besetzen und arbeiten projektbezogen. Sie können aber bei Bedarf auch mit externen Personen besetzt werden. Ausschüsse sind weisungsgebunden und nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch

vorhandene Vermögen an das Forum Waffenrecht e.V. über.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2021 beschlossen
und tritt sofort nach Unterzeichnung, spätestens jedoch nach Genehmigung des zuständigen
Registergerichts in Kraft.

Rimbach, den 27.03.2021

gez. Marcus Winzheimer
1.Vorsitzender

gez. Jürgen Klünder
Schriftführer